

Gemeinnütziger Förderverein

Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.

AGB zur Verpflichtungserklärung

§ 1 Zeitraum der Zahlungsverpflichtung

Die in der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung aufgenommene Zuwendung an den Förderverein Rhein-Sieg Kunstkolleg e.V. wird von dem/der Zeichnenden für den Zeitraum gezahlt, der dem Zeitraum der von dem Schüler/der Schülerin aufgenommenen Ausbildung entspricht. Dabei handelt es sich um eine Zuwendung im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.9 EstG

§ 2 Förderzweck und Leistungen

2.1

Der gemeinnützige Förderverein Rhein-Sieg Kunstkolleg e.V. unterstützt nach seinem Satzungszweck den gemeinnützigen Schulträger Rhein-Sieg Kunstkolleg gGmbH als Schulträger der Ersatzschule Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg bei der Durchführung des Schulbetriebes.

2.2

Die Erziehungsberechtigten oder Paten des Kindes _____ beabsichtigen, ihr Kind mit Wirkung ab dem _____ im Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg (Gesamtschule Sek. I und Berufliches Gymnasium für Gestaltung Sek. II) anzumelden. Die staatlich anerkannte Ersatzschule wird nach dem Schulgesetz lediglich i.H.v. 87 % der Kosten einer allgemeinen öffentlichen Schule refinanziert. Der gemeinnützige Schulträger ist damit verpflichtet, grundsätzlich 13 % dieser Betriebskosten als Eigenleistung zu tragen. Darüber hinaus werden weitere hohe Beträge der allgemeinen Betriebskosten wie z.B. die gesamte Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung der Einrichtung, die Kosten der Schulträgerverwaltung, zusätzliche Personalkosten und Aufwendungen für Schulräume aufgrund der Einrichtung kleinerer Klassen, schließlich zusätzliche auch künstlerische Betreuungsangebote im Rahmen des durchgeführten Ganztags nicht refinanziert und müssen vollständig in Eigenleistung aufgebracht werden.

Die seitens der Unterzeichnenden abgegebene freiwillige Erklärung zur Zahlung eines Förderbeitrages an den Förderverein dient der Sicherstellung der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers (Vgl. § 105 Abs. 6 in Verbindung mit § 106 Abs. 5 und 6 des Schulgesetzes NRW) und der Kosten, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung sind.

Der Förderverein ist gemeinnützig und stellt dem ebenfalls gemeinnützigen Schulträger satzungsgemäß die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

2.3

Die Unterzeichner haben sich freiwillig verpflichtet, beginnend ab dem _____ einen monatlichen Förderbeitrag von _____ € jeweils zum 1. eines Monats an den gemeinnützigen Förderverein zu zahlen. Die Höhe dieser freiwilligen monatlichen Zahlung wird jährlich nach den jeweils gültigen „Hinweisen zur Zahlung des freiwilligen Elternbeitrags“ auf Grundlage eines

Gemeinnütziger Förderverein

Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e. V.

aktuellen Einkommensnachweises neu festgelegt. Der Berechnungszeitraum der Beiträge umfasst immer den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die Unterzeichnenden erklären sich auf freiwilliger Basis damit einverstanden, dass im Rahmen der jährlichen Neubestimmung der zuletzt festgelegte Beitrag an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird. Grundlage für diese Anpassung ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland. Die Anpassung erfolgt durch Multiplikation der Tabellenwerte mit einem Anpassungsfaktor, der sich aus der prozentualen Veränderung des Indexwertes im Vergleich zum Vorjahr ergibt. Die so angepassten Werte bilden die Grundlage für die jährlich aktualisierte Beitragstabelle.

Der Förderverein bittet um die Zahlung eines Förderbeitrages auf der Grundlage einer bekannt gegebenen sozialen Beitragsstaffelung. Um die soziale Staffelung der freiwilligen Elternbeiträge zu erhalten, behält sich der Förderverein vor, in einzelnen Einkommensgruppen ganz oder teilweise auf eine solche Anpassung zu verzichten. Ziel ist es, auch weiterhin allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Familie den Schulbesuch zu ermöglichen.

3.

Die freiwillige Verpflichtungserklärung soll auf unbestimmte Zeit gelten und beginnt mit dem Monat der Einschulung des oben genannten Kindes, sofern schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Zahlung des freiwilligen Förderbeitrages endet automatisch, zum Ende des Schuljahres in welchem das Kind den angestrebten regulären Schulabschluss erreicht hat.

Die Erklärung kann zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. eines Jahres, bei Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden.

4.

Die freiwillige Verpflichtung zur Zahlung des Förderbeitrages wird dann wirksam, wenn dem Aufnahmeantrag des oben genannten Kindes für die Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg gGmbH durch den Schulträger entsprochen und die Aufnahme des Kindes in die Schule von diesem bestätigt wurde. Die Aufnahme des Kindes an der Ersatzschule erfolgt unabhängig von der Abgabe der Verpflichtungserklärung.

5

Die Unterzeichner bestätigen, dass sie die „Hinweise zur Berechnung des Einkommens“ und das Blatt „Informationen des Fördervereins ‚Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg e.V.‘ über Elternbeiträge als wichtige Säule zur Schulfinanzierung“ gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

6.

Elternbeiträge, Spenden u. a. finanzielle Zuwendungen erbitten wir unter Angabe „Elternbeitrag + Name des Schülers bzw. Schülerin“ auf das

Konto der Raiffeisenbank Neustadt eG, IBAN DE 87 5706 9238 0002 0326 55

einzuzahlen. Bei feststehenden Beträgen empfehlen wir, Ihrer Bank einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Die steuerliche Berücksichtigung bedarf unbedingt unterschiedlicher klar erkennbarer Belege. Die Verantwortung hierfür trägt der Beleg-Einreicher.